

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

(Wiederholt.)

Zollkartei.

Im Verlag des Börsenvereins erscheint Anfang Januar 1930 in Befolgung wiederholt geäußelter Wünsche aus Mitgliederkreisen eine Zusammenstellung der für sämtliche Gegenstände des Buchhandels geltenden internationalen Zollbestimmungen.

Diese Zusammenstellung ist, um sie ständig auf dem laufenden erhalten zu können, in Form einer Kartei angelegt und enthält die Zollvorschriften von etwa 70 Staaten. Der Barpreis wird etwa M. 9.— betragen. Bei Nachlieferung von Ergänzungen und Änderungen wird das einzelne Blatt einschließlich Porto mit etwa M. —.30 berechnet. Um die Festlegung der Auflagenhöhe zu ermöglichen, bitten wir, jetzt schon Bestellungen aufzugeben.

Eine Anzeige mit der verkleinerten Wiedergabe eines Karteiblattes befindet sich auf der 2. Umschlagseite des Börsenblattes vom 14. Oktober 1929.

Leipzig, den 14. Oktober 1929.

Dr. Heß.

Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. Alexander Elster.

(Zuletzt Bbl. Nr. 192.)

Änderungsrecht des Verlegers.

Eine RG.-Entscheidung von grundsätzlich starkem Interesse für den Verlag ist am 3. Juli 1929 ergangen (RGZ. 125, 174). Der Tatbestand und die Urteilsgründe müssen hier in einiger Ausführlichkeit wiedergegeben werden, damit der das Urteil lesende Verleger erkennt, wie schwer es für ihn mitunter ist, sein Interesse für den Absatz des Buches gegen die Unnachgiebigkeit des Verfassers oder seiner Erben durchzusetzen.

Der Rektor D. S. ließ im Jahre 1922 im Verlage des Klägers das Werk »Im Geiste Sütterlins« erscheinen, eine Ergänzung zu Ludwig Sütterlins Neuem Leitfaden für den Schreibunterricht. Eine zweite Auflage kam als unveränderter Abdruck der ersten 1924, eine dritte, neu bearbeitete, 1925 heraus. In allen drei Auflagen wies der Verfasser auf gewisse Schreibfedern hin, die er für den Unterricht als besonders geeignet befunden habe, namentlich auf Erzeugnisse von H. & B., To-, Ty- und kleine Redis-Feder. Während die dritte Auflage gedruckt wurde, trat auf Vorstellungen anderer Stahlfederfabrikanten der Verlag an den Verfasser heran mit dem Ersuchen, die Aufführung bestimmter Federn wegzulassen, weil dadurch Reklame für H. & B. gemacht werde. Daraufhin fügte S. am Schlusse des Buches die Bemerkung an:

«... Wenn ich in dieser Schrift die Bezeichnungen To, Ty, kleine Redis anwende, so geschieht es aus Gründen der klaren Bezeichnung heraus, nicht aus der Absicht, nur diese Federn zu empfehlen. Ich muß vielmehr aus guten Gründen es dem Leser überlassen, unter den Federn der wetteifernden Firmen sich das Material selbst zu wählen. Ich nenne als solche Firmen in alphabetischer Folge...»

Im Herbst 1926 starb der Verfasser; die Beklagten sind seine Erben. Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hatte durch Erlaß vom 29. Februar 1924 den Schulen die Anschaffung des S'schen Buches empfohlen, diese Empfehlung auch am 20. April 1926 wiederholt. Unterm 7. April 1927 forderte er den Verlag auf, nachzuprüfen, ob in einer Neuauflage nicht die Bezugnahme auf die Federn von H. & B. unterbleiben könne, weil zahlreiche Schreibfederfabrikanten in diesem Sinne vorstellig geworden seien. Der Verlag machte der Anregung des Ministers entsprechend den Beklagten Vorschläge. Die Beklagten aber lehnten es ab, die vom Verfasser gebrauchten Bezeichnungen zu ändern. Ebenso verwarfen sie den Vorschlag des Verlags, den Rest der dritten Auflage, etwa 5000 Stück, zum Selbstkostenpreis an Soenneden zu verkaufen.

Mit der Klage beehrte der Verlag die Feststellung, daß er berechtigt sei, 1. den Rest der dritten Auflage (etwa 5000) zum Selbstkostenpreis zu verkaufen und 2. an 25 Stellen des Buches die Bezeichnungen der dort erwähnten Schreibfedern in die näher angegebene Fassung abzuändern, die Schlussbemerkung der dritten Auflage aber zu streichen.

Alle drei Instanzen haben den klagenden Verlag abgewiesen und den Erben des Verfassers, die in die vorgeschlagene Änderung nicht willigen wollten, recht gegeben. Aus den Gründen des Reichsgerichts sei, ehe wir kritisch zu dem Urteil Stellung nehmen, hier das Wesentliche mitgeteilt.

»Dem ersten Klageantrag des Verlags — die etwa 5000 Stück der dritten Auflage zum Selbstkostenpreis verkaufen zu dürfen — fehlt jede gesetzliche Grundlage. Nach des Klägers eigenem Vortrag kommt gar nicht in Frage, daß etwa der Minister seine für die dritte Auflage erteilte Genehmigung (die unterm 20. April 1926 den Schulen verkündete Empfehlung, das Buch anzuschaffen) zurückziehe. Der Absatz der vorliegenden Auflage sei danach nicht gefährdet. Daran ändert sich nichts durch den vom Kläger geltend gemachten Umstand, daß der Minister unterm 11. Mai 1929, also lange nach dem Spruche des Berufungsgerichts, die Empfehlung des S'schen Buches zurückgenommen hat. Selbst wenn die Meinung des Klägers zu billigen wäre, daß sich für das Werk eine andre Bezeichnungsart der Schreibfedern empfehle, als der Verfasser angewandt und drei Auflagen hindurch im wesentlichen beibehalten hat, so wäre doch nicht ersichtlich, warum diese Änderung auf dem vom Kläger erstrebten Wege ungewöhnlich beschleunigt werden soll. Denn für die Ansicht des Klägers, daß die jetzige Ausdrucksform des Werkes durch die Gestalt der beanstandeten fünfundsiebenzig Stellen »unsachlich« sei, und zwar in einem Grade, daß so schnell wie möglich Wandel geschafft werden müsse, gebietet es an jeder Grundlage...»

Mit Recht hebt das Kammergericht hervor, daß grundsätzlich der Verleger an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers nach § 13 Abs. 1 BerlG. keine Zusätze, Kürzungen oder sonstigen Änderungen vornehmen darf. Dieser Regel des Abs. 1 folgt im Abs. 2 die Bestimmung, wonach der Verleger zu gewissen Abänderungen befugt sein soll, als Ausnahme. Das Berufungsgericht hält deshalb enge Auslegung für angebracht. Sie entspricht dem Zwecke der Vorschrift